

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,  
kreisangehörige Städte über 20.000  
Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätinnen und Landräte der Kreise  
als Kommunalaufsichts- und  
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 307 – 62929/2022  
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann  
Meike.Paulmann@im.landsh.de  
Telefon+49 431 988 3129  
Telefax: +49 431 988 6 143129

7. September 2022

Per E-Mail

## Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass 2022)

Die Kommunen des Landes sind gehalten, Haushaltskonsolidierung als Daueraufgabe in die wesentlichen kommunalen Steuerungsprozesse einzubinden, damit die Maßnahmen ihre gewünschte Wirkung entfalten können.

Externe Faktoren und Hindernisse dürfen nicht dazu führen, erforderliche Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung zu reduzieren oder gar darauf zu verzichten.

Neben einer strategischen Zielplanung sollte eine Haushaltskonsolidierung vorrangig durch Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2020 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern.

Als eine Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen füge ich die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen bei. **Inhaltlich wesentliche Neuerungen** sind in gewohnter Form durch **Fettdruck** kenntlich gemacht. Den Erlass gleichen Betreffs vom 5. Juli 2021 hebe ich auf. Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum

Erlass der Haushaltssatzung 2023 zu nutzen.

Die Landrätinnen und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2022 zu verwenden. Für die Anerkennung von Fehlbeträgen weise ich darauf hin, dass gemäß § 17 Absatz 1 FAG ein Ausgleich nur für **unvermeidliche** Jahresfehlbeträge erfolgen kann.

Unter Hinweis auf Ziffer 3.40 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätinnen und Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt der Landesregierung unter [www.innenministerium.schleswig-holstein.de](http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de) (→Themen → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → [weitere rechtliche Regelungen](#)).

Gez.  
Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände  
Städtebund Schleswig-Holstein  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein  
Postfach 31 80  
24030 Kiel

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
- VI 2 -  
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme